

| | | | | |
|--|---|-----------------|----------------|-------------------------|
| Dezernat 3.3 Umwelt und Bauen - Öffentliche Einrichtungen – Liegenschaften - Umlegung | 06.12.2023 Bearbeitet von: Henner Heide | Drucksachen-Nr. | Vorlage | |
| | | | X | öffentlich |
| | | | | nicht öffentlich |

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|-----------------------|---------------|------------|
| Rat | 14.12.2023 | 12. |
| | | |
| | | |

**Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wilnsdorf aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie (4. Runde der Lärmaktionsplanung)
hier: Einleitung des Verfahrens und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sachdarstellung

Rechtslage

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bereits bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein kommunales Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung umfasst.

Die Verpflichtung zur Erstellung der Lärmaktionspläne ist in § 47e BImSchG geregelt und dort – unabhängig von der Baulast - den Gemeinden zugewiesen, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes, für die das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist.

Lärmaktionsplanung Wilnsdorf 2015 / 2018

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat am 17.09.2015 erstmals einen Lärmaktionsplan beschlossen.

In diesem Zuge wurde deutlich, dass die Hauptlärmquellen für den rechtlich relevanten Umgebungslärm in der Gemeinde Wilnsdorf, die zur Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung führen und in Lärmkarten des LANUV NRW angesprochen wurden, die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio Kfz/Jahr waren.

Mit Ratsbeschluss vom 06.12.2018 wurde der Lärmaktionsplan fortgeschrieben, da das Land NRW aktualisierte Lärmkarten bereitstellte, nach denen in weiteren Bereichen von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Wilnsdorf eine Überschreitung der Auslösewerte zu verzeichnen war.

Der fortgeschriebene **Lärmaktionsplan in der bisherigen Fassung von 2018** ist dieser Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Die Bundes- und Landstraßen in der Gemeinde Wilnsdorf, die in 2015 bzw. 2018 ein durchschnittliches jährliches Verkehrsaufkommen von mehr als > 3,0 Mio. Kfz aufwiesen, waren folgende, mit den jeweils betroffenen Wohnbebauungen:

1. Niederdielfen (Lärmquelle L 723)
 - „Siegener Straße“
2. Obersdorf (Lärmquelle B 54)
 - „Am oberen Johannes“
 - „Am Rosenwald“
 - „Rödgener Straße“
3. Rudersdorf (Lärmquelle L 722)
 - „Kölner Straße“ (Ortseingang)
4. Wilden (Lärmquelle L 722)
 - „Freier Grunder Straße“ (Ortsteingang von Wilnsdorf aus)
 - „Köhlerweg“
5. Wilnsdorf (Lärmquelle B 54)
 - „Hagener Straße“
6. Wilden (Lärmquelle L 722)
 - „L 722 Freier Grunder Straße“

Für diese Straßenabschnitte ist i.d.R. die Prüfung sinnvoll, ob ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen an älteren Bestandsgebäuden besteht (z.B. Schallschutzfenster). Für diese Prüfung ist der Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenbau, NL Netphen) zuständig. Der LAP 2015/2018 enthält entsprechende Hinweise.

In den in unmittelbarer Nähe zur BAB 45 gelegenen Wohngebieten wurden zwar nach den Lärmkarten des Landes die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung nicht erreicht oder überschritten. Allerdings liegen in diesen Gebieten und darüber hinaus in weiteren Wohnbereichen der Gemeinde Wilnsdorf faktisch erhebliche Lärmbelastungen durch die BAB 45 vor, die in der Bevölkerung den Wunsch nach Lärmschutz an der A 45 begründen. Nach hierzu erfolgter Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger werden im Rahmen der Planungen zur Erneuerung von Brücken sowie zum 6-streifigen Ausbau der BAB 45 die Belange des Lärmschutzes für die Wohnbevölkerung in den Ortslagen der Gemeinde Wilnsdorf gemäß den gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz überprüft und berücksichtigt. Konkrete Maßnahmenvorschläge sind daher nicht Gegenstand des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wilnsdorf.

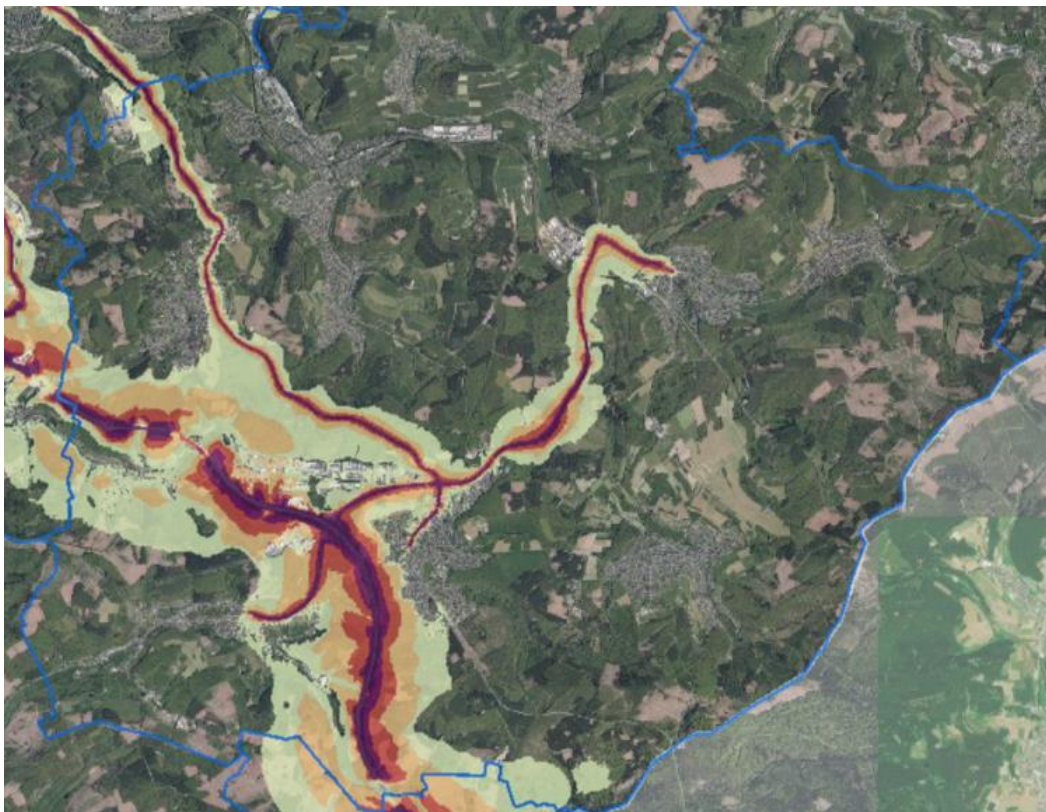
4. Runde der Lärmkartierung

Das Land NRW hat kürzlich die Ergebnisse der aktuell laufenden 4. Runde der Lärmkartierung durch das Landesumweltamt NRW bereitgestellt. Die neuen Lärmkarten können im Umgebungslärmportal des Landes NRW (www.umgebungslaerm.nrw.de) eingesehen werden.

Die Lärmkarten basieren dabei auf einer Hochrechnung der Verkehrsbelastung von 2019. Die tatsächliche Verkehrsbelastung der letzten amtlichen Straßenverkehrszählung 2021 sind offenbar noch nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat nun die Verpflichtung, den Lärmaktionsplan von 2018 auf Grundlage der neu vom Land NRW erstellten Lärmkarten fortzuschreiben, soweit sich hier Änderungsbedarf ergibt.

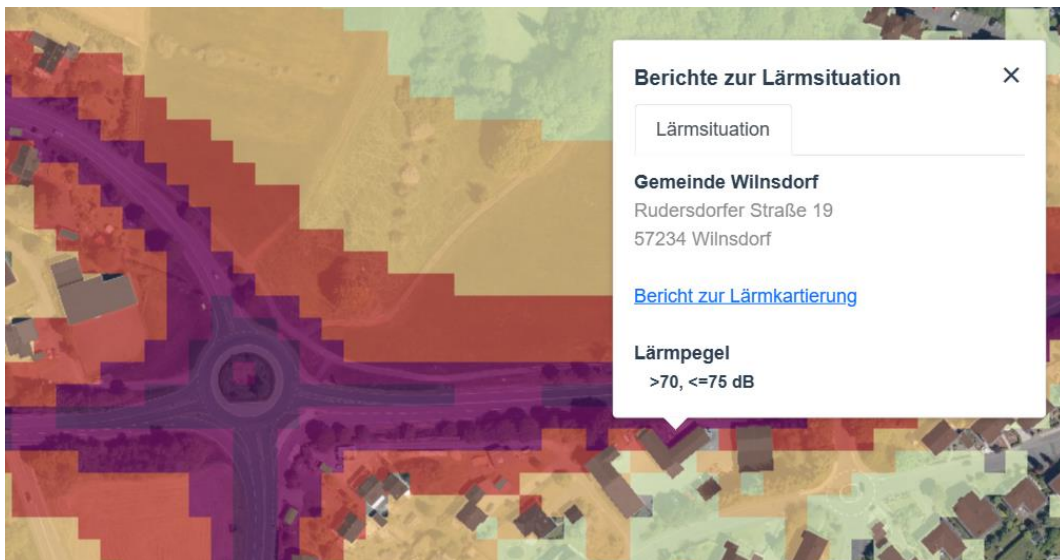
Seit 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen und verpflichtend anzuwendenden Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedsstaaten vergleichbar sind. Durch die EU-weite Harmonisierung ist es zu Änderungen in den deutschen Berechnungsverfahren gekommen. Die neuen vom Landesumweltamt NRW erstellten Lärmkarten sind damit nicht unmittelbar mit den Ergebnissen der früheren Kartierung vergleichbar. Für das Gemeindegebiet Wilnsdorf ist dem Umgebungslärmportal des Landes folgende Lärmkarte für die Tagesbelastung zu entnehmen:



Zu der Lärmkartierung wird folgende Legende angeboten:

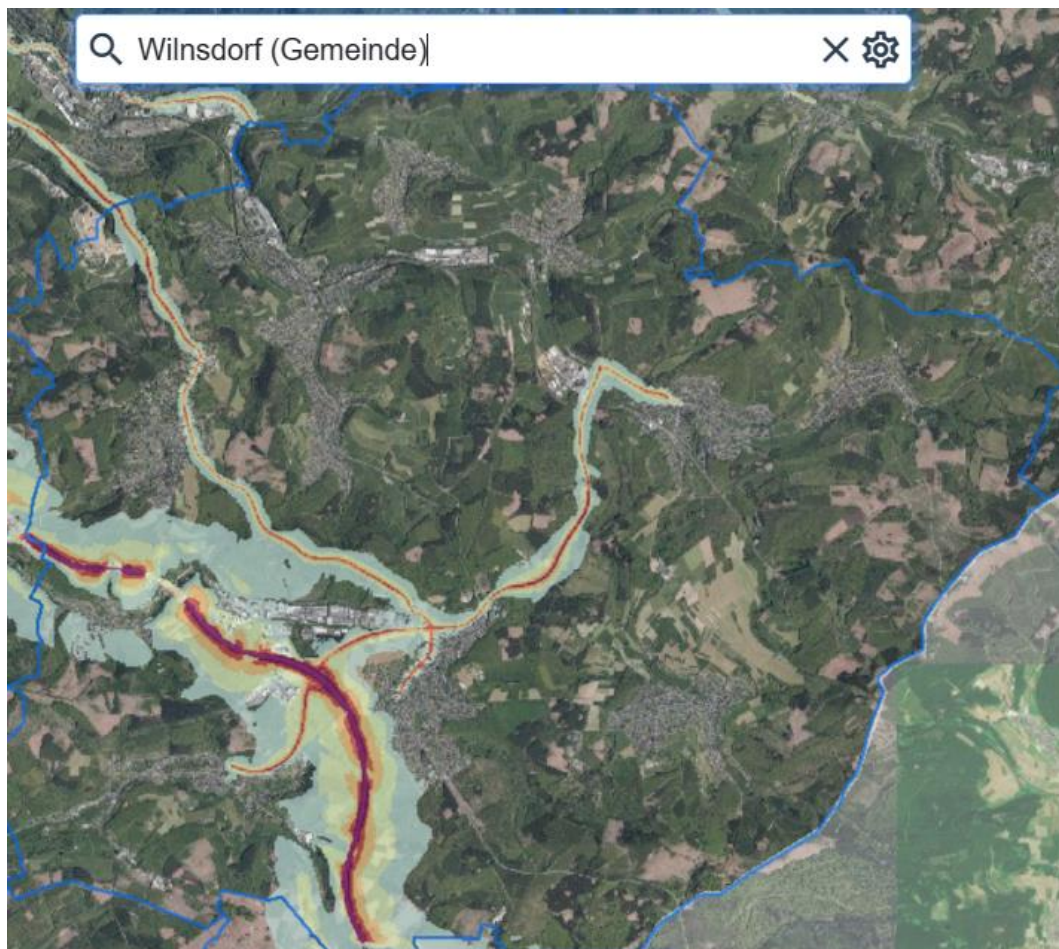


Hier ein Beispiel, wenn man in die Lärmkarte hineinzoomt, für das Gelände des Bauhofes der Gemeinde Wilnsdorf in Wilnsdorf, Rudersdorfer Straße / L 722, mit einer Tageslärmbelastung von mehr als 70 dB/A:

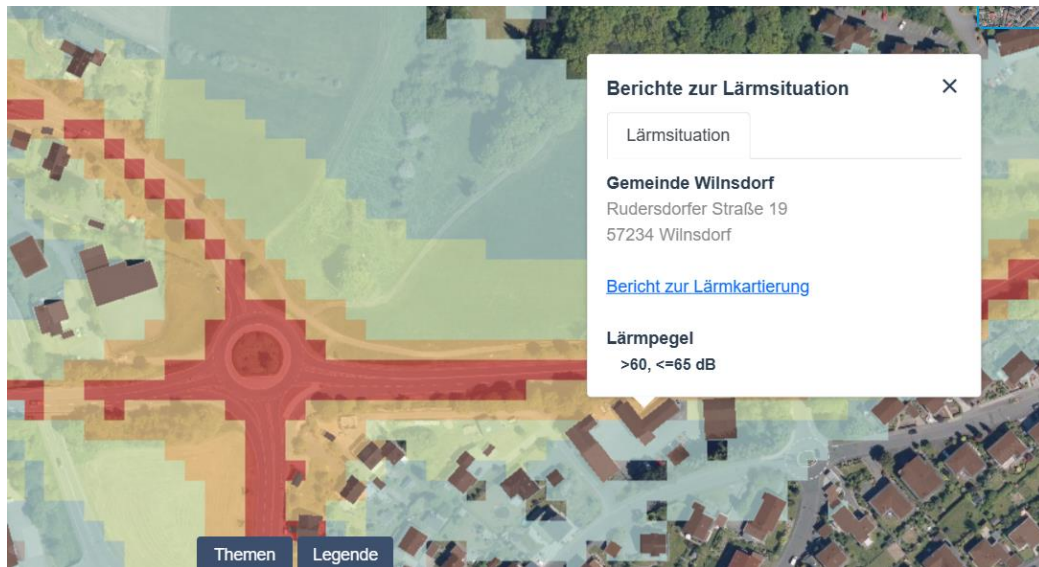


Auf diese Weise kann man für die Gebäude an den vom Land NRW kartierten Straßenabschnitten die jeweilige Lärmbelastung am PC ermitteln.

Folgende Lärmkarte beschreibt die nächtliche Lärmbelastung im Gemeindegebiet:



Hier ein Beispiel, wenn man in die Lärmkarte hineinzoomt, für das Gelände des Bauhofes der Gemeinde Wilnsdorf in Wilnsdorf, Rudersdorfer Straße / L 722, mit einer nächtlichen Lärmbelastung von mehr als 60 db/A:

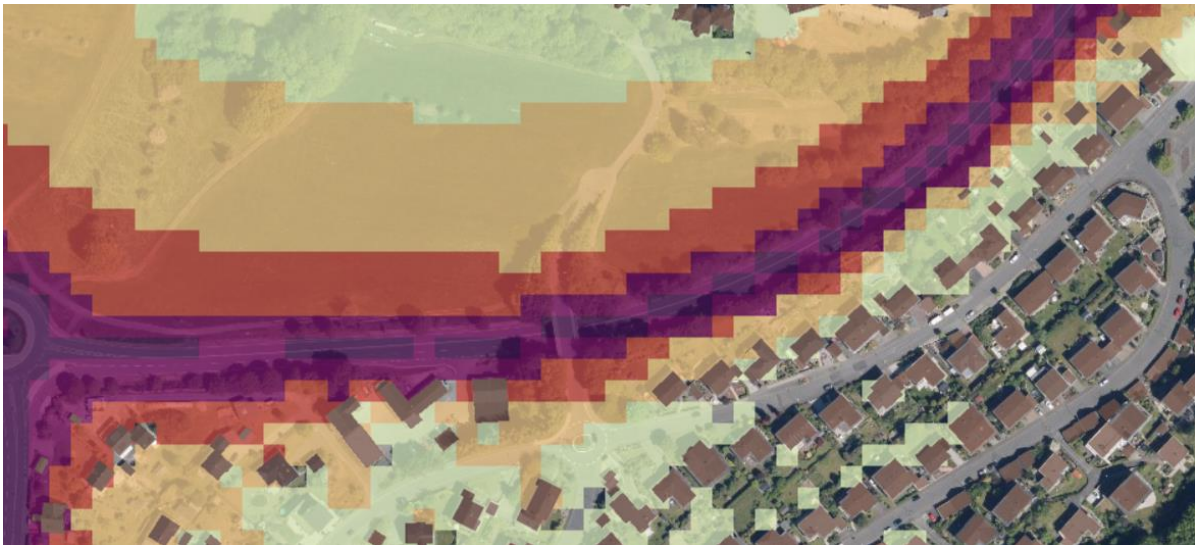


Man kann auch auswerten, ob die Schallausbreitung auf relevante Hindernisse trifft, wie etwa bei den von der Gemeinde Wilnsdorf auf freiwilliger Basis erstellten Lärmschutzwänden an der L 722 in Wilnsdorf zum Schutz der Wohnbebauung an der Rudersdorfer Straße / Hagener Straße und in Wilden an der L 722 Richtung Autobahn zum Schutz der Wohnbebauung am Köhlerweg:

Lärmschutzwände Wilnsdorf:

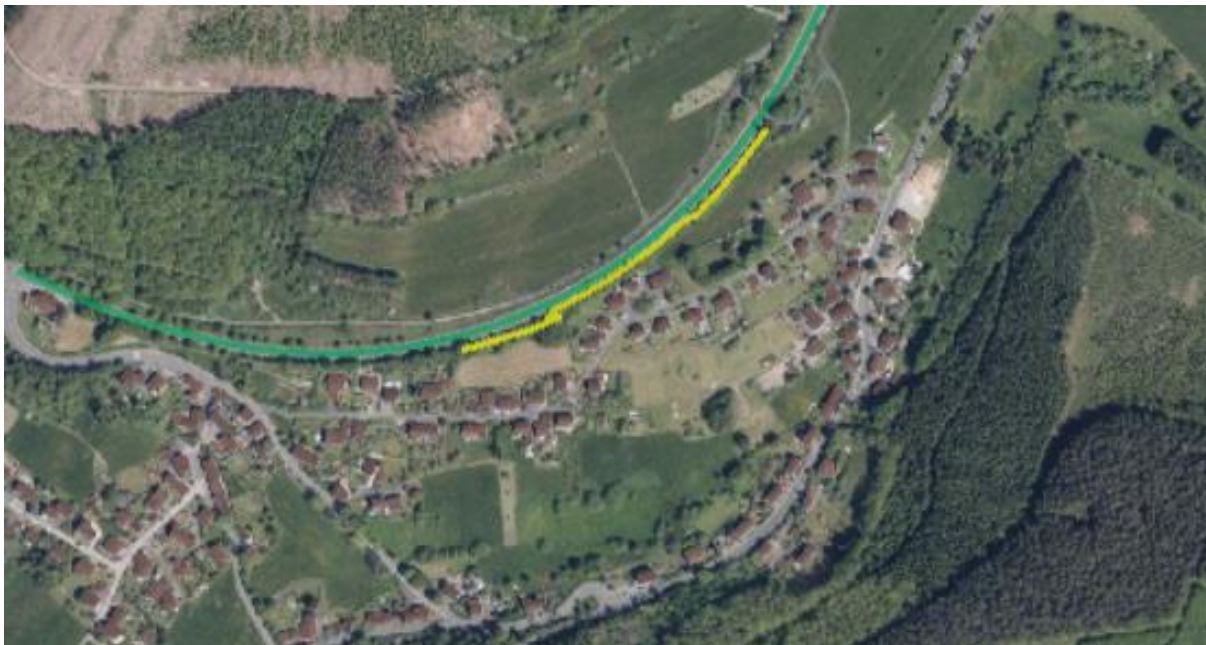


Nachfolgend wird die für diesen Straßenabschnitt maßgebliche Lärmkarte dargestellt:

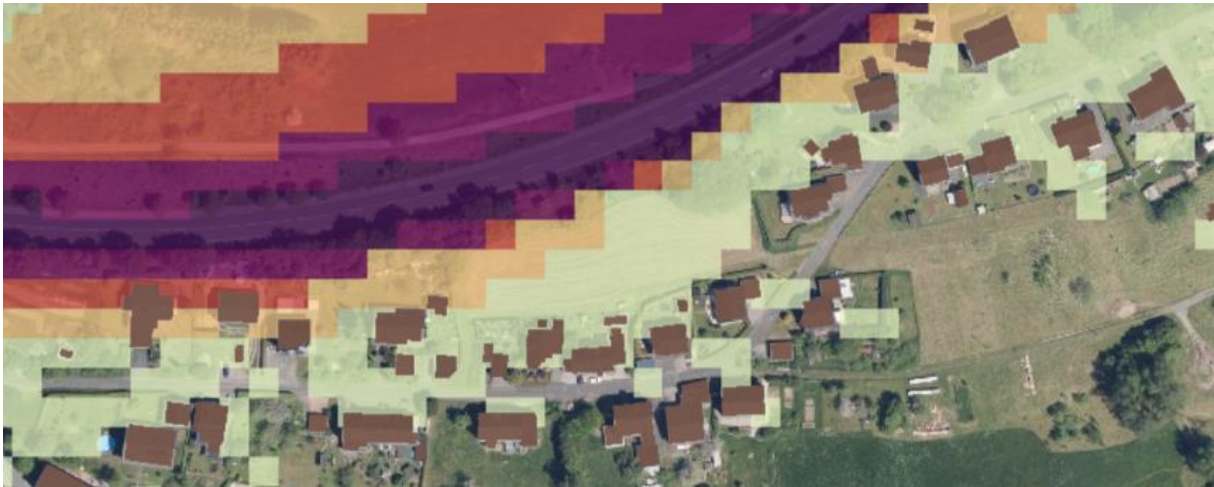


An diesem Beispiel wird auch deutlich, dass die erstellte Lärmschutzwand an der L722 die Lärmbelastung für die Anwohner der Rudersdorfer Straße relevant vermindert. Hier werden Tageswerte bis maximal 64 dB erreicht, während bei dem nicht durch eine Lärmschutzwand geschützten Bauhofgelände der Tageswert bei über 70 dB/A und der Nachtwert über 60 dB/A liegt; zudem ist erkennbar, dass sich auf der gegenüberliegenden unbebauten Seite der L722 insbesondere Werte zwischen 60 dB und 69 dB am Tag deutlich weiträumiger in die Fläche ausbreiten.

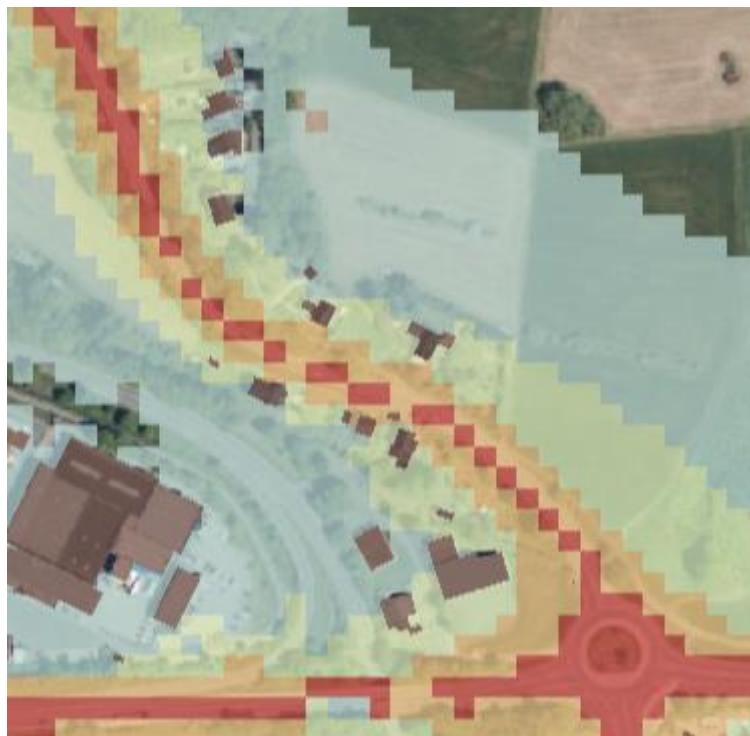
Lärmschutzwand/-wall-Kombination Wilden:



Auch in Wilden ist aus der Lärmkarte erkennbar, dass die Wand-/Wallkombination die Wohnbebauung effektiv schützt:



Aus der aktuell vom Land NRW veröffentlichten Lärmkartierung geht hervor, dass zusätzlich zu den 2015 bzw. 2018 erfassten Straßenabschnitten auch der Abschnitt der B 54 vom Kreisel B54/L722 Richtung Obersdorf erfasst wird, dazu hier die Karte der Nachtbelastung:



Diesbezüglich ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Lärmkartierung offenbar auf einer theoretischen Hochrechnung der Verkehrsbelastung von 2019 erfolgt ist. Der ermittelte Tageswert liegt für diesen Straßenabschnitt bei 8.649 Kfz. Die amtliche Straßenverkehrszählung von 2021 liegt deutlich niedriger bei 6.919 Kfz.

Herausgefallen aus der Darstellung in der Lärmkartierung gegenüber 2015 / 2018 ist andererseits die Ortsdurchfahrt L 723 Siegener Straße in Niederdielfen, für die die Hochrechnung 2019 auf 6.780 Kfz kommt und die Zählung von 2021 insgesamt 5.715 Kfz ausweist. Herausgefallen ist auch die Ortsdurchfahrt L 722 Freier Grunder Straße in Wilden,

für die die Hochrechnung 2019 auf 7.964 Kfz kommt und die Zählung von 2021 insgesamt 7.137 Kfz ausweist.

Es wird also der Abschnitt B54 Wilnsdorf mit 6.919 Kfz in 2021 in der Lärmkarte dargestellt, während die L 722 OD Wilden mit insgesamt 7.137 gezählten Kfz in 2021, also einer höheren Belastung als auf der B 54, nicht in der Lärmkarte dargestellt wird, wobei der für die Lärmbelastung wichtige Schwerlastanteil in Wilden auch deutlich höher liegt.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung macht diese nicht gerade plausible Gegenüberstellung deutlich, dass die Berechnungsmodelle zu den Lärmkarten des Landes zwar Anhaltspunkte für eine hohe Lärmbelastung an Straßen wiedergeben können, die Darstellung / Nichtdarstellung eines Straßenabschnitts in den Lärmkarten jedoch keinen vollständigen Aufschluss über die Lärmsituation und dessen Bewertung geben kann.

Für die Gemeinde Wilnsdorf ist wichtig, dass die wesentlichen die Bürgerinnen und Bürger betreffenden Lärmquellen bekannt sind und man sich damit auseinandersetzen kann, ob und welche Maßnahmen hier ergriffen werden können.

Das Maßnahmenportfolio, das zur Lärminderung bei den Hauptverkehrsstraßen in den Ortsdurchfahrten bereitstehen kann, ist im derzeit gültigen Lärmaktionsplan 2015/2018 bereits weitgehend beschrieben.

Insbesondere sind hier passive Lärmschutzmaßnahmen an den Bestandsgebäuden ein geeignetes Mittel, um die Hausbewohner vor Straßenlärm zu schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für passiven Lärmschutz zuständig ist. Etliche Gebäudebesitzer in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wilnsdorf haben bereits passive Schallschutzmaßnahmen an ihren Gebäuden durch den Landesbetrieb Straßenbau als Entschädigungsleistungen im Rahmen der sog. Lärmsanierung erhalten; diese Regelung gilt für alle vor dem 1.4.1974 errichteten Wohnhäuser. Bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sollte auch weiterhin diese Prüfung passiver Lärmschutzmaßnahmen empfohlen werden.

Weiterhin kommen z.B. auch Maßnahmen der Verkehrslenkung in Betracht, wie sie bisher auch schon häufig auf Anregung der Gemeindeverwaltung in Planungen des Landes berücksichtigt wurden, wie etwa Kreisverkehre (realisiert z.B. zuletzt in Gernsdorf - L 722 -, gewünscht auch vor Obersdorf - B 54 -) oder auch Fahrbahnverschwenkungen (realisiert ebenfalls in Gernsdorf - L 722 -, denkbar z.B. bei einer grundlegenden Sanierung der OD L 722 Wilden).

Auch verkehrsregelnde Maßnahmen wie die generelle Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 in Gemeindestraßen in Wohngebieten konnten bisher schon einen guten Effekt erzielen und sollten fortgesetzt werden.

Für aktive Lärmschutzmaßnahmen braucht man Platz für Wälle oder Wände, dieser steht innerorts i.d.R. leider grundsätzlich nicht zur Verfügung, außerorts wurde bereits gebaut (L722 Wilnsdorf, Wilden) oder es kommen Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der A 45.

Zur Lärminderung trägt auch die zunehmende E-Mobilität bei, die durch den Ausbau des Ladestellen-Netzes auch auf kommunalen Grundstücken von der Gemeinde Wilnsdorf unterstützt wird.

Einen Beitrag zur Lärminderung liefert auch der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur durch die Gemeinde Wilnsdorf gemäß dem Mobilitätskonzept Radverkehr der Gemeinde.

Alle diese Optionen sollten in der anstehenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aktualisiert angesprochen werden.

Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2024

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung der Lärmaktionspläne ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen. Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen.

Die Beteiligung erfolgt in 2 Phasen:

Grundlage für die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die vom Land NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung (www.umgebungslaerm.nrw.de).

In dieser 1. Phase können z.B. Hinweise auf ein konkretes (lokales) Lärmproblem gegeben oder konkrete Vorschläge zur Minderung einer Lärmbelastung eingebracht werden.

Hierbei kann auch Bezug auf Inhalte des bestehenden Lärmaktionsplans der Gemeinde Wilnsdorf in der Fassung von 2018 genommen werden.

Die 1. Öffentlichkeitsbeteiligung soll über das Portal Beteiligung.NRW im Zeitraum vom 08.01.2024 bis 04.02.2024 erfolgen.

Bürger, die keine digitalen Medien nutzen, können in diesem Zeitraum im Rathaus Einblick in die Unterlagen nehmen und ihre Hinweise vor Ort zu Protokoll geben.

Die eingegangenen Hinweise sind von der Gemeinde auszuwerten und dahingehend zu überprüfen, ob bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans Änderungen erforderlich sind.

In einigen Monaten findet die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem bis dahin von der Gemeinde zu erstellenden Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans statt. Dazu wird dann der Entwurf des Lärmaktionsplanes für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Nach Auswertung der Eingaben aus dieser 2. Phase wird der Lärmaktionsplan dann von der Gemeinde in die Endfassung gebracht, vom Rat der Gemeinde Wilnsdorf beschlossen und dann veröffentlicht.

Für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes besteht folgender Zeitplan:

| | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | Öffentlichkeitsbeteiligung – Phase 1 (frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit und anderer Behörden) | 08.01.2024 – 04.02.2024 |
| 2. | Überprüfung und Überarbeitung des fortgeschriebenen Lärmaktionsplans aus 2018 (unter Auswertung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung) | Februar – März 2024 |
| 3. | Öffentlichkeitsbeteiligung – Phase 2 (Auslegung des aktualisierten Plans mit der Gelegenheit der Stellungnahme) | März - April 2024 (4 Wochen) |
| 4. | Auswertung der Ergebnisse aus der Mitwirkung (Abwägung und Fertigstellung der Beschlussvorlage) | April - Mai 2024 |
| 5. | Inkrafttreten des Lärmaktionsplans durch Beschluss des Gemeinderats | Mai 2024 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung | Ende Mai 2024 |
| 7. | Berichterstattung über das Land NRW an die EU | Bis spätestens 18. Juli 2024 |

Die Zeitplanung mit den vorgeschriebenen 2 Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Verpflichtung des Land NRW zur Berichterstattung an die EU (spätestens 18.07.2024) erfordert es, in der Gemeinde Wilnsdorf bereits zu Beginn des Jahres 2024 die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Wilnsdorf mit Phase 1 der Öffentlichkeitsbeteiligung zu.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Klößner
Dezernent

Anlage

Lärmaktionsplan der Gemeinde Wilnsdorf in der Fassung der Fortschreibung 2018